

► Außergewöhnliche Belastungen

Unterbringung in Wohnanlage für betreutes Wohnen wegen Demenz

| Auch im Alter häufig auftretende Krankheiten wie Demenz können eine krankheitsbedingte Unterbringung und damit einen Abzug der Kosten als außergewöhnliche Belastung rechtfertigen. Dies gilt selbst dann, wenn eine ständige Pflegebedürftigkeit (noch) nicht gegeben ist (FG Niedersachsen 20.9.17, 9 K 257/16, rkr., Abruf-Nr. 199392). |

Sachverhalt: Eine Erbengemeinschaft wollte die Kosten der Unterbringung des an Demenz erkrankten und bei Beginn des Klageverfahrens bereits verstorbenen Erblassers in einer Seniorenanlage als außergewöhnliche Belastung abziehen. Da keine Pflegeleistungen in Anspruch genommen wurden, ging das FA jedoch von – nicht ausreichenden – altersbedingten Erkrankungen aus. Zudem lasse sich ein adäquater Zusammenhang zwischen der Unterbringung und dem Krankheitsbild nicht feststellen.

Die Abgrenzung zwischen altersbedingter und krankheitsbedingter Unterbringung ist oft schwierig. Dies gilt vor allem dann, wenn es sich nicht um ein klassisches Pflegeheim handelt, sondern um eine Wohnanlage für betreutes Wohnen, in der auch noch ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden soll. Das FG Niedersachsen hat aber klargestellt, dass auch eine solche Unterbringung mit der Heilung oder Linderung bestimmter Krankheiten wie einer Demenz in einem adäquaten Zusammenhang stehen kann.

PRAXISHINWEIS | Schon vor der Unterbringung sollte ein (fach-)ärztliches Attest eingeholt werden, wonach eine Unterbringung krankheitsbedingt erforderlich ist. Noch nicht abschließend geklärt und vom BFH (15.4.10, VI R 51/09) ausdrücklich offengelassen ist die Frage, wie bei einer bereits erfolgten altersbedingten Unterbringung zu verfahren ist, wenn Krankheiten und Pflegebedürftigkeit später hinzutreten.

► Steuererklärungen 2017

Standardisierte EÜR auch bei Einnahmen unter 17.500 EUR

| Einnahme-Überschussrechner sind nach § 60 Abs. 4 S. 1 EStDV verpflichtet, ihre Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das FA zu übermitteln. Ab dem VZ 2017 ist die Übermittlung des Datensatzes nur noch mit einer elektronischen Authentifizierung möglich. Ebenfalls neu ist, dass sich das FA bei Betriebseinnahmen von weniger als 17.500 EUR nicht mehr mit einer formlosen Gewinnermittlung zufrieden gibt (BMF 9.10.17, IV C 6 - S 2142/16/10001: 011, Abruf-Nr. 197508). |

Beachten Sie | Auf Antrag kann das FA in Härtefällen auf die Übermittlung der standardisierten Einnahmen-Überschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten. Dies ergibt sich aus § 150 Abs. 8 AO.



IHR PLUS IM NETZ

mbp.iww.de

Abruf-Nr. 199392

Abgrenzung zwischen
alters- und krank-
heitsbedingter
Unterbringung



IHR PLUS IM NETZ

mbp.iww.de

Abruf-Nr. 197508